



**KREIS  
STEINFURT  
DER LANDRAT**

**Umweltamt  
-Immissionsschutz-**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

---

Az.: 566.0023/12/0701 C1  
ArbStNr: 566-9994595

Steinfurt, 16.04.2013

Auskunft erteilt: Herr Simon  
Tel.: 02551 / 69-2509  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

**Immissionsschutzrechtlicher**

## **Genehmigungsbescheid**

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

vom

**16. April 2013**

für

**Herrn**

**Franz Veltel**

**Zur Gantenburg 25**

**48432 Rheine**

zur

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen  
auf dem Grundstück in 48432 Rheine,  
Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 38, Straße: Schulkamp 140.**

---

Dienstgebäude  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
St-Nr: 311/5851/0284 FA ST  
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

## Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagedaten	5
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeines	
2. Baurecht	
3. Immissionsschutzrecht	
4. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	
5. Abfall- und Bodenschutzrecht	
6. Wasserrecht	
7. Landschaftsschutzrecht	
8. Veterinärrecht	
V Hinweise	13
1. Immissionsschutzrecht	
2. Baurecht	
3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	
4. Landschaftsschutzrecht	
5. Wasserrecht	
6. Veterinärrecht	
VI Begründung	16
VII Kostenentscheidung	20
VIII Belehrung über den Rechtsbehelf	21

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe c) (40 000 Mastgeflügelplätze und mehr) des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen.

### Aufschiebende Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten zur Errichtung der Hähnchenmastanlage sind zum Schutz des dort ansässigen Kiebitzbrutpaares und weiterer Brutvögel im Umfeld ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sämtliche Bautätigkeiten sind außerhalb der Zeit Mitte März bis Mitte Juni auszuführen.
2. Die Straße Schulkamp ist ein in 3,0 m ausgebauter Wirtschaftsweg, der nicht geeignet ist, zusätzlichen Gewerbeverkehr aufzunehmen. Es sind daher vor Baubeginn entsprechend den Forderungen der Stadt Rheine, Technische Betriebe –Straßenunterhaltung- vom 15.04.2013 zwei Aufweitungen der Straße Schulkamp, dargestellt in den, den Antragsunterlagen beigefügten Lageplänen, anzulegen. Mit der Stadt Rheine sind diese Forderungen vertraglich zu vereinbaren. Eine Abschrift des Vertrages ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheit):

BE:	Nutzung:	Neubau:	Kapazität:
1	2 Hähnchenmastställe	Neubau	84.000 Tierplätze
1	3 Futtersilos a 40 m <sup>3</sup>	Neubau	120 m <sup>3</sup> Gesamtinhalt
1	2 Flüssiggastanks	Neubau	2 x 4,8 m <sup>3</sup>

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 38 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, und im Wesentlichen mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II

### Antragsunterlagen

1.	Antrag	
1.1.	Antragsformular 1	4 Blatt
2.	Formulare	
2.1.	Formular 2, Gliederung in Betriebseinheiten	1 Blatt
2.2.	Formular 3, technische Daten	2 Blatt
2.3.	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen	4 Blatt
2.4.	Formular 5, Quellenverzeichnis	1 Blatt
2.5.	Formular 6, Abgasreinigung	2 Blatt
2.6.	Formular 7, Niederschlagentwässerung	1 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	
3.1.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
3.2.	Topographische Karte (M.: 1:25.000)	1 Blatt
3.3.	Deutsche Grundkarte (M.: 1:5.000)	1 Blatt
4.	Bauvorlagen	
4.1.	Lageplan (M.: 1:500), Stand 25.09.2012	1 Plan
4.2.	Bauantragsformular	2 Blatt
4.3.	Baubeschreibung	2 Blatt
4.4.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
4.5.	Berechnungen Herstellungskosten	2 Blatt
4.6.	Beschreibung Silo	1 Blatt
4.7.	Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt
4.8.	Bauzeichnungen (M.: 1:100), Stand 04.02.2013	2 Pläne
4.9.	Statistik der Baugenehmigung	2 Blatt
4.10.	Brandschutzkonzept, Stand 27.09.2012	22 Blatt

4.11.	Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Stand 23.01.2013	17 Blatt
4.12.	Nachweis der Qualifikation	5 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.1.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
5.2.	Ergänzende Betriebsbeschreibung landwirtschaftliche Vorhaben	5 Blatt
5.3.	Immissionsschutztechnischer Bericht, Stand 27.09.2012	36 Blatt
6.	Nachweis der Reststofflagerung und -verwertung	
6.1.	Nährstoffbeurteilungsblatt	9 Blatt
6.2.	Gülleabnahmevertrag	3 Blatt
7.	Umweltverträglichkeit	
7.1.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stand 14.09.2012	46 Blatt
7.2.	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 14.09.2012	18 Blatt
7.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Nachtrag	8 Blatt
7.4.	Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 14.09.2012	18 Blatt

### **III**

## **Anlagedaten**

Anlage zum Halten von Masthähnchen mit insgesamt 84.000 Tierplätzen.

### **IV**

## **Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt vor Ablauf der Frist vorzulegen.

- 1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist als Zulassungsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung (z.B. Rückbaulast) vor Baubeginn abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine Durchschrift der Rückbaulastverpflichtung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde zu zuschicken.
- 2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 75 Abs. 6 der Bauordnung NRW –BauO NRW-).  
Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 81 Abs. 2 der BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.
- 2.3 Vor Baubeginn ist den Nachweis über die Standsicherheit einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes einzureichen. Dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen. Die Auflagen und Hinwei-

se aus der Prüfung sind Bestandteil der Genehmigung.

- 2.4 Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Sofern im Zuge der Arbeiten Blindgänger gefunden werden, sind unverzüglich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadtverwaltung Rheine zu benachrichtigen.
- 2.5 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen.
- 2.6 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind beim Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.
- 2.7 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.
- 2.8 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Böcker + Partner vom 27.09.2012 und die Ergänzungen vom 23.01.2013 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.
- 2.9 In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist für dieses Objekt ein Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095, Teil 1 –Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen. Kopien dieses Planes müssen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Anlage wie folgt verteilt werden:
  - 2 x spritzwassergeschützt an die örtliche Feuerwehr
  - 1 x in Papierform an die örtliche Feuerwehr

- 1 x in Papierform an die Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle
- 1 x in Papierform an die Leitstelle des Kreises Steinfurt in Rheine.

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1 In den Hähnchenmastställen Betriebseinheit (BE) 1 darf die Anzahl der aufgestellten Tiere zu keinem Zeitpunkt mehr als 84.000 Masthähnchen betragen.
- 3.2 Die Abluft der Hähnchenmastställe BE 1 sind über Zentralabluftkamine / Kaminbündel, dessen Austrittsstellen sich mindestens 10,0 m über dem Grund befinden müssen, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.3 Bei dem Betrieb der Stallanlage BE 1 darf die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an den Kaminaustrittsstellen zu keiner Zeit 7 m/s unterschreiten.
- 3.4 14 Tage vor der erstmaliger Aufstallung in der BE 1 ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt, Sachgebiet 67/3 schriftlich durch Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlagen den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.5 Der immissionsschutztechnische Bericht LS 7695.1/1 des Büros Zech vom 27.09.2012 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

### **4. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

- 4.1 Türen und Tore müssen so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes die Entfernung von 35 m ins Freie nicht überschritten wird (Arbeitsstättenrichtlinie ASR 10/1 zu § 10 Abs.1 der Arbeitsstätten-Verordnung –ArbStättV- bzw. Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit –VSG- 2.1 § 6).



- 4.2 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeits- und Kontrollgängen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung kein Unfall und keine Gesundheitsgefahren, insbesondere bei Arbeits- und Kontrollgängen, ergeben. Die Nennbeleuchtungsstärke nach ASR 7/3 muss mind. 50 Lux betragen (VSG 2.1 § 14).
- 4.3 In den geplanten Stallgebäuden sind über den Ausgängen und an den Stirnseiten der Arbeits- und Kontrollgänge Rettungszeichenleuchten gem. Nr. 1.4 der ASR 7/4 „Sicherheitsleuchten“ anzubringen (§ 7 ArbStättV).
- 4.4 Rauchen und offenes Feuer ist untersagt. Hierauf ist durch ein Verbotsschild entsprechend hinzuweisen (VSG 1.5 § 2).
- 4.5 Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme in angemessenen Zeitabständen - max. alle vier Jahre - sowie nach Änderungen und Instandsetzungen, zu prüfen (VSG 3.1 § 24 und BGV D 34).
- 4.6 Aufenthaltsräume und andere Sozialräume wie z.B. Toilette, Waschraum usw. müssen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung zu §§ 29, 34, 35 und 37 bzw. ASR zu §§ 29 Abs. 1 bis 4, 34 Abs. 1 bis 5, 35 Abs. 1 bis 4 und 37 Abs. 1 gestaltet sein.
- 4.7 **Schmutzwasser-Erdbehälter:**  
Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z.B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmeeinrichtungen) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (VSG 2.8 § 2 Abs. 1).
- 4.8 Bei Stromkreisen, an denen Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstrom-Schutzschalters 0,03 A nicht überschritten werden (VSG 1.4 § 2).
- 4.9 Für Reinigungs- und Wartungsarbeiten ist mind. ein motorunterstütztes Atemschutzgerät mit P 2 K-Filter zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten (VSG 1.1 § 14 Abs. 1).

**Futterhochbehälter:**

- 4.10 Anschlussstutzen pneumatisch zu befüllender Hochbehälter, müssen in gut erreichbarer Höhe (max. 1,40 m über Flur) liegen (VSG 2.2 § 2).
- 4.11 Abdeckungen, die geöffnet werden müssen, sind sicher zu befestigen und mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen sicherstellen (VSG 2.2 § 4).

**5. Abfall- und Bodenschutzrecht**

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden.
- 5.2 Zeigen sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.3 Als Baumaterial verwendete Bauabfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll mineralisches Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m<sup>3</sup>), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Eine Verfüllung von Gebäudeteilen, wie Keller, Schächte, Gruben usw. mit Bodenaushub und Bauschutt ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - vorliegt.
- 5.4 Eventuell anfallende Abfälle aus tierischem Gewebe (AS 02 01 02) sind in geschlossenen kühlbaren Behältnissen zwischen zu lagern und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

- 5.5 Infektiöse Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden, sind generell von der Verwertung ausgeschlossen.
- 5.6 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh (EGST) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

## **6. Wasserrecht**

- 6.1 Die Bodenplatten der Stallgebäude sind flüssigkeitsundurchlässig anzulegen.
- 6.2 Die flüssigen Abgänge, Spül- und Reinigungswässer aus den Stallgebäuden sowie eventuell anfallendes Abwasser aus den Wäscherbäder der Ablufttürme sind in einem wasserdichten und abflusslosen Sammelbehälter aufzufangen. Für die landbauliche Verwertung (z. B. als Dünger oder Bodenhilfsstoff) der gesammelten Abwässer ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zuvor eine Bescheinigung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vorzulegen, aus der die Eignung hierfür hervor geht. Sollte die Eignung nicht nachweisbar sein, ist das Abwasser in Absprache mit der Stadt Rheine zu entsorgen. Die entsorgten bzw. verwerteten Mengen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.3 Der anfallende Hähnchenmist ist direkt nach der Entmistung ohne Zwischenlagerung am Stall oder am Feldrand abzutransportieren.
- 6.4 Zum Nachweis der notwendigen Nährstoffabgabe ist bei jeder Abgabe und Aufbringung von Hähnchenmist ein Beleg (vergleichbar mit dem beigefügten Vordruck) auszufüllen. Eine Ausfertigung des Belegs verbleibt beim abnehmenden Betrieb. Eine zweite Ausfertigung des Belegs verbleibt beim Betreiber der Anlage. Die Nachweise sind zu sammeln und aufgelistet jährlich, jeweils zum 15.01. des Folgejahres der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

- 6.5 Ändert sich der Wirtschaftsdünger-Abnahmevertrag oder tritt der Abgebende oder Abnehmende von dem Vertrag zurück, hat der Betreiber der Anlage dies der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

## **7. Landschaftsschutzrecht**

- 7.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn wie in den Ausführungen auf Seite 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro öKon, mit Abstimmung der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt eine Umwandlung von insgesamt mehr als 4.000 m<sup>2</sup> Ackerland in niedrigwüchsiges Extensivgrünland westlich der geplanten Stelle und entlang des nordwärts führenden Grabens durchgeführt wurde.
- 7.2 Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind in der auf dem Baubeginn folgenden Pflanzperiode auszuführen.
- 7.3 Die Fertigstellung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Kiebitzlebensraumes ist der Unteren Landschaftsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen.
- 7.4 Die Fertigstellung der anderen im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sowie der Baubeginn sind der Unteren Landschaftsbehörde über die Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen.
- 7.5 Sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Maßnahmen sind gemäß den dort enthaltenen Beschreibungen auszuführen.

## **8. Veterinärrecht**

### **Insektenbekämpfung:**

- 8.1 Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schadnager in der Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren.

## **V**

### **Hinweise**

#### **1. Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem § 10 des WHG.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen

im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 2.2 Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 14 Absatz 3 der Bauordnung NRW).
- 2.3 Der Baubeginn des Vorhabens ist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 der BauO NRW).
- 2.4 Die Fertigstellung des Rohbaus ist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 der BauO NRW).
- 2.5 Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 der BauO NRW).

### **3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

3.1 Bei der Bauausführung sind folgenden Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten (VSG 1.1 § 5):

- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- VDE Bestimmungen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Anerkannten Regeln der Technik.

### **4. Landschaftsschutzrecht**

4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance- relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1782/2003).

### **5. Wasserrecht**

5.1 Die Versickerung von Niederschlagswasser durch hierfür geeignete Anlagen (z.B. Muldenversickerung, Rigolen- und Rohrversickerung), oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG dar, die einer Erlaubnis nach § 10 WHG der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt bedarf. Hierfür ist ein Antrag in 3-facher Ausfertigung mit der Detailplanung (Bemessung und Ausführung) für die Anlagen zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser einzureichen.

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B.großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Bodenzone erfolgt.

5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z. B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes NRW.

## **6. Veterinärrecht**

6.1 Bei der Pflege, Versorgung und Aufstallung der Tiere sind folgende Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu beachten:

- Tierschutzgesetz in der geltenden Fassung vom 18. Mai 2006.
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der geltenden Fassung vom 22. August 2006.

## **VI**

### **Begründung**

Mit Antrag vom 25.09.2012, hier eingegangen am 01.10.2012 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen, genehmigungsbedürftig nach Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe c (mehr als 40.000 Mastgeflügelplätzen) der 4. BImSchV, auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 38 beantragt. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt. Die letztmalige Ergänzung des Antrages erfolgte mit Schreiben vom 08.03.2013.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben bedarf damit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG.

Die vorgenommene Prüfung hatte zum Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht



zu erwarten sind.

Die Veröffentlichung dieses Ergebnisses erfolgt im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.04.2013 und im Internet des Kreises Steinfurt.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Steinfurt vorgelegt. Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen vorgelegen:

1. Der Landrat des Kreises Steinfurt:
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Landschaftsbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Veterinäramt
  - Gesundheitsamt
2. Stadt Rheine
3. NRW Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
4. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt
5. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
6. Bezirksregierung Münster –Arbeitsschutz-.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Rheine und ist nach § 35 Abs.1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Rheine gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2013 hergestellt. Sie hat darin keine planungsrechtlichen Bedenken vorgetragen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist nach § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 41/2012 vom 14.11.2012, im Internet des Kreises Steinfurt im Zeitraum vom 19.11.2012 bis zum 19.12.2012, in der Münstersche Zeitung und den Westfälischen Nachrichten – Münsterländische Volkszeitung, Rheine am 17.11.2012 bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben während des Zeitraumes vom 19.11.2012 bis einschließlich dem 19.12.2012 bei der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48432 Rheine sowie beim Kreis Steinfurt, Umweltamt - SG 67/3, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt zur

Einsichtnahme ausgelegt.

Die Ankündigung des Erörterungstermins erfolgte im Amtsblatt (Nr.41/2012) vom 14.11.2012 und im Internet des Kreises Steinfurt in der Zeit vom 19.11.2012 bis zum 19.12.2012, ferner durch Pressemitteilung in der Münsterschen Zeitung und den Westfälischen Nachrichten –Münsterländische Volkszeitung, Rheine am 17.11.2012.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 19.11.2012 bis einschließlich dem 04.01.2013 sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Einwendungen wurden während des Erörterungstermins am Mittwoch, den 23.01.2013, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48432 Rheine ausführlich besprochen.

Die Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte:

Standort der Anlage / planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens / Umweltauswirkungen (Gerüche, Staub, Bioaerosole, Ammoniak, Lärm) / Verkehrsbelastung / Gutachten.

Die Ausführungen / Ergebnisse des Erörterungstermins wurden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wurde allen am Termin beteiligten Einwendern, Fachbehörden und dem Antragsteller mit Datum vom 27.03.2013 schriftlich zugestellt. Auf diese Niederschrift wird verwiesen.

Bei der Prüfung ob der Genehmigungsantrag genehmigungsfähig ist, waren insbesondere folgende Belange zu prüfen:

Geräuschemissionen:

Durch das zu erwartende erhöhte Fahrzeugaufkommen werden keine nachbarschützenden Rechte verletzt. Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlage oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sind aufgrund der Lage sowie der vorgesehenen Bauausführung und Betriebsweise in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

#### Geruchsimmissionen:

Nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist für diese Tierhaltungsanlage gegenüber einer nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ein Mindestabstand für Gerüche von ca. 300 m einzuhalten. Nach VDI 3471 beträgt der Abstand ebenfalls ca. 300 m.

Dieser kann u.a. bei Wohnhäusern im Außenbereich bis auf die Hälfte verringert werden, da diesen Häusern ein höheres Maß an Geruchsimmissionen zugemutet werden kann.

Das nächstliegende Wohnhaus befindet sich in ca. 750 m Entfernung, sodass die zulässigen Immissionswerte problemlos eingehalten werden können.

#### Ammoniakimmissionen:

Die Beurteilung der Ammoniakauswirkungen erfolgt nach der „Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Ammoniakimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in NRW“ des Landesumweltamtes NRW (Stand August 2002). Hierzu wurde das dort beschriebene Screening – Verfahren zur Ermittlung des Mindestabstandes für NH<sub>3</sub>-Emittenten zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen sowie zur Vorsorge im genannten Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech vom 27.09.2012 verwendet.

Daraus ergibt sich, dass nur eine Überschreitung des Schutzziels für empfindliche Ökosysteme (maximal 3µg NH<sub>3</sub>/m<sup>3</sup>) im Bereich der Ställe zum tragen kommt. Empfindliche Biotope wie die Wälder sind nicht betroffen.

#### Bioaerosole:

Zu den Emissionen von Bioaerosolen aus Tierhaltungen ist auszuführen, dass wirkungsbezogene Grenzwerte für Bioaerosole, welche auf Basis von Erkenntnissen aus toxikologischen und umweltepidemiologischen Untersuchungen abgeleitet wurden, nicht existieren. Die Etablierung der hierfür erforderlichen Dosis-Wirkungskurven zwischen Bioaerosolen und gesundheitlichen Wirkungen ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Frage in wie weit durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen und/oder gesundheitliche Risiken für die umliegende Wohnbebauung hervorgerufen werden können, wurde intensiv überprüft. Im vorliegenden Fall werden in abschließender Betrachtung auf Grund der Lage der Immissionsorte und der gegebenen Abstände keine hinreichend Anhaltspunkte für gesundheitliche Risiken gesehen.

Erschließung:

Die Erschließung des Bauvorhabens Franz Veltel ist über die Straße Schulkamp gesichert.

Brandschutz:

Das in den Antragsunterlagen befindliche Brandschutzkonzept wurde vom zuständigen Brandschutzingenieur geprüft. Der Brandschutz ist sichergestellt.

Auf die Rettung von Mensch und Tier wird im Brandschutzkonzept ausreichend eingegangen. Eine Rettung der Tiere (Schweine) ist, wie auch im Brandschutzkonzept ausgeführt, nur schwerlich durchzuführen. Im Fall einer Gefahrensituation versuchen die Tiere in den Stall zu flüchten bzw. verlassen den Stall nicht, da er für die Tiere eine scheinbare Sicherheit darstellt. Bei einem Versuch die Tiere dann aus den Stall zutreiben, geraten diese in Panik und können für die Einsatzkräfte ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Die Tierrettung ist daher in erster Linie kein baulich- / brandschutztechnisches Problem.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## **VII**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid, der als Anlage beigefügt ist.

## VIII

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag

(Dr. Rolf Winters)

Anlage:           Genehmigungsunterlagen